

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/41 vom 4. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2014_41

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/41 du 4 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/41 del 4 giugno 2008

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Art. 17 Abs. 2 ATSG. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Arbeitsbemühungen. Arbeitswille (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 2016, EL 2014/41). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_549/2016.. Entscheid vom 28. Juni 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat im November 2013 eine laufende Ergänzungsleistung bezogen, deren Betrag formell rechtskräftig festgesetzt worden war. Mit der Zusendung von Nachweisen über Stellenbemühungen seiner Ehefrau an die Beschwerdegegnerin hat er offenkundig eine Korrektur dieser laufenden Ergänzungsleistung bezweckt. Angesichts des sinngemässen Hinweises, dass seine Ehefrau sich erstmals für den November 2013 um eine Arbeitsstelle bemüht hatte, hat es sich bei seiner Eingabe nur um ein Revisionsgesuch (Art. 17 Abs. 2 ATSG) handeln können. Er hat also eine Erhöhung der Ergänzungsleistung wegen einer relevanten Sachverhaltsveränderung beantragt. Die Beschwerdegegnerin hat dieses Gesuch mit ihrer Verfügung vom 27. März 2014 abgewiesen. Auch wenn diese Verfügung keinen Hinweis auf die revisionsrechtliche Natur des Verfahrens enthalten hat, lässt sich ihr doch entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers mangels einer relevanten Sachverhaltsveränderung hat abweisen wollen. Folglich hat das mit dieser Verfügung abgeschlossene Verwaltungsverfahren nur die Frage betroffen, ob sich der für die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens für die Ehefrau massgebende Sachverhalt wesentlich verändert hatte. Da der Gegenstand des Einspracheverfahrens nicht weiter als jener des Verwaltungsverfahrens hat sein können und da die Beschwerdegegnerin diesen Gegenstand auch nicht (unzulässigerweise) ausgedehnt hat, hat sich auch der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Juli 2014 auf diese revisionsrechtliche Frage beschränkt. Damit ist auch der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens definiert: Streitig und zu prüfen ist, ob sich der für die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für die Ehefrau des Beschwerdeführers massgebende Sachverhalt im November 2013 relevant verändert hat.

E. 2

2.1 Gemäss dem Art. 9 Abs. 2 ELG bilden Ehepaare bei der Anspruchsberechnung eine wirtschaftliche Einheit; ihre Ausgaben und Einnahmen werden zusammengerechnet. Beide Ehegatten profitieren gleichermassen von der Zusprache einer Ergänzungsleistung. Welcher der beiden Ehegatten die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer

Ergänzungsleistung erfüllt, ist also rein wirtschaftlich betrachtet nebensächlich. Da der eine Ergänzungsleistungszusprache auslösende „Schaden“ darin besteht, dass die Einnahmen des Ehepaares nicht ausreichen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, und da Sozialversicherungsleistungsbezüger verpflichtet sind, alles ihnen Mögliche und Zumutbare zur Minimierung eines relevanten „Schadens“ beizutragen, sind Ergänzungsleistungsbezüger und ihre Ehegatten gleichermaßen verpflichtet, ihren Beitrag an den Unterhalt der Ehegemeinschaft zu leisten. Kommt eine Person dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, indem sie beispielsweise kein Erwerbseinkommen erzielt, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, sieht der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG die Anrechnung des Einkommens, auf das verzichtet wird, als Reaktion vor. Das bedeutet, dass vom realen Sachverhalt – kein Erwerbseinkommen – abstrahiert und auf einen fiktiven Sachverhalt abgestellt wird. Es wird fingiert, dass die betroffene Person ihre Erwerbsmöglichkeiten vollständig ausnutzt. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch das zumutbarerweise erzielbare, so genannte hypothetische Erwerbseinkommen ist, sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Namentlich ist allfälligen Gesundheitsbeeinträchtigungen, der beruflichen Ausbildung, der bisherigen Berufskarriere, den Verhältnissen auf dem konkreten, tatsächlichen Arbeitsmarkt und allfälligen Hinderungsgründen wie Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen (vgl. zum Ganzen Ralph Jöhl, Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundessozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 125 ff.).

2.2 Gemäss den für das IV-Verfahren massgebenden medizinischen Berichten ist die Ehefrau des Beschwerdeführers krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage, einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie ist nur noch zu 70 Prozent arbeitsfähig. Mangels einer beruflichen Ausbildung kann sie ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit nur in einer Hilfsarbeit verwerten. Weder das Anforderungsprofil noch etwaige Betreuungspflichten oder andere Umstände sprechen gegen die Verrichtung einer Hilfsarbeit in einem Pensum von 70 Prozent. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist zu vermuten, dass eine arbeitsfähige (und nötigenfalls einen unter dem Zentralwert der Löhne aller Hilfsarbeiter gemäss den Ergebnissen der vom Bundesamt für Statistik regelmässig durchgeführten Lohnstrukturerhebung liegenden Lohn akzeptierende) Person eine Arbeitsstelle auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt finden und ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen kann. Die natürliche Vermutung, dass der tatsächliche Arbeitsmarkt für jeden, der arbeiten will und kann, eine offene Arbeitsstelle bereit hält, ist gleichzeitig auch die Vermutung, dass eine arbeitsfähige Person, die nicht arbeitet, selbstverschuldet arbeitslos ist, weil es ja auch für sie eine passende offene Stelle auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt hat. Deshalb muss diese Person durch ernsthafte, aber erfolglose Arbeitsbemühungen die Vermutung der „Selbstverschuldetheit“ der Arbeitslosigkeit widerlegen. Da sich die Ehefrau des Beschwerdeführers bis Ende Oktober 2013 nicht um eine Arbeitsstelle bemüht hat, hat bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden müssen, dass die Arbeitslosigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers selbstverschuldet sei, das heisst ihre Ursache darin finde, dass sich diese nicht ausreichend und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht habe. Ab November 2013 hat die Ehefrau des Beschwerdeführers begonnen, sich um Arbeitsstellen zu bewerben. Damit hat sie versucht, die Vermutung, ihre Arbeitslosigkeit sei selbstverschuldet, zu widerlegen. Zwar hat sich damit nichts am realen Sachverhalt geändert, weil sie trotz ihrer Arbeitsbemühungen nach wie vor kein Erwerbseinkommen erzielt hat. Die Grundlage der Vermutung, die Arbeitslosigkeit sei selbstverschuldet, ist dadurch aber möglicherweise beeinflusst worden. Wenn nämlich die

Arbeitsbemühungen als ernsthaft und ausreichend zu qualifizieren wären, wäre die davor unwiderlegte Vermutung nun widerlegt gewesen, weil die Ehefrau des Beschwerdeführers nachgewiesen hätte, dass sie im November 2013 unverschuldet keine Arbeitsstelle gefunden hätte. Entsprechend hätte sie ebenfalls unverschuldet am 1. Dezember 2013 keine Arbeitsstelle antreten und kein Erwerbseinkommen erzielen können, weshalb ab diesem Zeitpunkt kein Einkommensverzicht im Sinne des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG mehr vorgelegen hätte und folglich kein hypothetisches Erwerbseinkommen mehr hätte angerechnet werden dürfen. Darin wäre eine relevante Sachverhaltsveränderung zu erblicken, die eine Revision im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG rechtfertigen würde.

E. 3

Rein formal betrachtet hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers ausreichend um eine Arbeitsstelle bemüht; die Nachweise ihrer Stellenbemühungen sind als form- und anzahlmässig genügend zu qualifizieren. Auch der Umstand, dass sie sich beim RAV angemeldet hat, kann als ein Indiz für eine ernsthafte Arbeitssuche gewertet werden. Obwohl sie gegenüber der Personalberaterin des RAV angegeben hat, sie suche eine Vollzeitstelle und sie sei gesundheitlich in der Lage, einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist im Zeitpunkt der Anmeldung beim RAV aber ein Verfahren betreffend eine Rente der Invalidenversicherung hängig gewesen. Die von der Ehefrau des Beschwerdeführers gegenüber der IV-Stelle geltend gemachten Rückenbeschwerden müssen auch in den Beratungsgesprächen beim RAV thematisiert worden sein, denn diese sind der Personalberaterin bekannt gewesen. Ihr gegenüber hat die Ehefrau des Beschwerdeführers allerdings erklärt, der Rücken sei „kein Problem“. Gemäss den IV-Akten war ihr noch im Januar 2013 für die Zeit ab März 2011 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden (IV-act. 89). In einem psychiatrisch-orthopädischen Gutachten vom Mai 2013 war berichtet worden, sie verlasse die Familienwohnung nur noch äusserst selten (IV-act. 96–23). Im August 2013 hatte ihr Rechtsvertreter geltend gemacht, es müsse nach wie vor von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden (IV-act. 102). Ein Hinweis dafür, dass sich der Gesundheitszustand der Ehefrau des Beschwerdeführers danach wesentlich verändert hätte, lässt sich in den Akten nicht finden. Ebenso fehlt ein Hinweis dafür, dass sich deren subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung im Zeitraum zwischen August 2013 und der Aufnahme der Arbeitsbemühungen im November 2013 geändert hätte. Im Gegenteil hat die Ehefrau des Beschwerdeführers im November 2013 eine Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle erheben lassen, mit der diese ihr Rentenbegehren abgewiesen hatte. Die Ausführungen der Ehefrau des Beschwerdeführers, ihr Rechtsvertreter habe ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung gehandelt, denn sie habe die abweisende Verfügung akzeptieren wollen, sind wenig glaubwürdig. Massgebend ist aber ohnehin, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers zunächst gegenüber der IV-Stelle eine volle Arbeitsunfähigkeit behauptet hatte und dass sie später nicht mehr auf diese Behauptung zurückgekommen ist. Sie hat sich also widersprüchlich verhalten, indem sie gegenüber dem RAV behauptet hat, sie sei uneingeschränkt arbeitsfähig, während sie gegenüber der IV-Stelle mit keinem Wort zum Ausdruck gebracht hat, sie sei nun nicht mehr vollständig arbeitsunfähig. Gegenüber der Beschwerdegegnerin hat die RAV-Personalberaterin zudem Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Arbeitsbemühungen respektive am Arbeitswillen der Ehefrau des Beschwerdeführers geäussert. Die Beschwerdegegnerin hat die Aussagen unverständlicherweise nicht unterschriftlich bestätigen lassen, doch sind die entsprechenden Telefonnotizen im Rahmen der freien Beweiswürdigung zumindest als Indizien dafür zu betrachten, dass sich die

Ehefrau des Beschwerdeführers möglicherweise nicht ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Trotz der formal ausreichenden Arbeitsbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers finden sich auch in den Akten des RAV Hinweise dafür, dass die Personalberaterin an der Ernsthaftigkeit der Arbeitsbemühungen gezweifelt hat. So hat sie erwähnt, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers teilweise um ungeeignete respektive um unpassende Arbeitsstellen beworben habe, weshalb die Arbeitsbemühungen als qualitativ ungenügend zu qualifizieren seien. In einem Fall dürfte zwar ein Missverständnis vorgelegen haben, weil sich die Ehefrau des Beschwerdeführers um eine Arbeitsstelle bei einem Unternehmen mit Sitz in B. ___ beworben hat, der Arbeitsort aber in C. ___ gelegen hätte. Die Personalberaterin des RAV ist aber nicht aufgrund dieser einen Bewerbung zum Schluss gelangt, die Bemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers seien unglaubwürdig. Es hat sich dabei vielmehr um eine Einschätzung des gesamten Verhaltens der Ehefrau des Beschwerdeführers gehandelt. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass der Arbeitsweg bei als unglaubwürdig qualifizierten Bewerbungsbemühungen gemäss dem Art. 16 lit. f AVIG (e contrario) als zumutbar gegolten hätte, denn es handelt sich dabei nicht um eine Würdigung bezüglich der Schadenminderungspflicht in der Form der Annahme einer angebotenen Stelle, sondern um eine subjektive Einschätzung bezüglich des Arbeitswillens der Ehefrau des Beschwerdeführers. Diese ist schliesslich sogar der Grund dafür gewesen, dass die Personalberaterin des RAV eine weitere Unterstützung bei der Stellensuche als sinnlos erachtet und die Ehefrau des Beschwerdeführers deshalb im März 2015 vom RAV abgemeldet hat. Gesamthaft bestehen also Zweifel an der Ernsthaftigkeit der (formal ausreichenden) Arbeitsbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers. Allerdings hat das RAV die subjektive Vermittlungsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers bejaht, was die Arbeitslosenkasse veranlasst hat, entsprechende Leistungen der Arbeitslosenversicherung auszurichten. Die Zweifel der Personalberaterin des RAV an der Ernsthaftigkeit der Arbeitsbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers können also nicht so gravierend gewesen sein, dass die subjektive Vermittlungsfähigkeit hätte verneint werden müssen. Dies dürfte auch erklären, weshalb die Zweifel der Personalberaterin anfangs keinen Niederschlag in den Akten gefunden haben. Der Entscheid des RAV respektive der Arbeitslosenkasse, die subjektive Vermittlungsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers zu bejahen, kann retrospektiv anhand der Akten nicht als falsch erachtet werden. Trotz der Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Arbeitsbemühungen ist deshalb – dem Ermessensentscheid des RAV folgend – von einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit auszugehen. Dies gilt nicht nur für den Zeitraum ab der Anmeldung beim RAV im Mai 2014, sondern muss auch für den Zeitraum ab November 2013 gelten, da sich die Ehefrau des Beschwerdeführers bereits damals im selben Umfang um eine Arbeitsstelle bemüht hatte und keine Hinweise dafür vorliegen, dass sie dies damals weniger ernsthaft getan hätte. Für die Zukunft wird die Beschwerdegegnerin selbstverständlich Monat für Monat zu prüfen haben, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers ausreichend und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht.

E. 4

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Neuberechnung der Ergänzungsleistung ohne die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers für die Zeit ab dem 1. Dezember 2013 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Damit kann die Frage unbeantwortet bleiben, ob ein ausserordentlich hoher Abzug von 30 Prozent

von 70 Prozent des Zentralwertes der Löhne aller Hilfsarbeiterinnen im vorliegenden Fall gerechtfertigt gewesen wäre. Gerichtskosten sind gemäss dem Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Diese ist angesichts des überdurchschnittlichen Aktenumfangs respektive unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch die IV-Akten und die RAV-/ALK-Akten betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers haben studiert werden müssen, auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Juli 2014 aufgehoben und die Sache wird zur Neuberechnung der Ergänzungsleistung ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers für die Zeit ab dem 1. Dezember 2013 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.